

**Bündnis 90/Die Grünen**  
**Bundesschiedsgericht**  
**Entscheidung**

**Az. 1/2017**

In dem Parteiordnungsverfahren

[...], [...], [...]

**- Antragsgegnerin und Berufungsführerin -**

gegen

Bündnis 90/Die GRÜNEN, Kreisverband [...], vertreten durch den Vorstandssprecher [...], [...], [...],

**- Antragsteller und Berufungsgegner -**

hat das Bundesschiedsgericht

auf die mündliche Verhandlung vom 28.4.2018

durch Hartmut Geil als Vorsitzenden,

Anna von Notz und Dr. Jessika Hazrat als gewählte Beisitzerinnen,

Dr. Uwe Günther und Jessica Heun als benannte Beisitzerinnen und Beisitzerk  
entschieden:

**Die Berufung wird zurückgewiesen**

**[...] wird aus der Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN ausgeschlossen.**

**Tatbestand**

**1.**

Die Antragsgegnerin ist Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen. Seit März 1990 ist sie ohne Unterbrechung Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt [...]. Bis zum Jahre 2016 war sie Geschäftsführerin der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in der Stadtverordnetenversammlung.

Bei der Kommunalwahl 2016 kandidierte sie auf Platz drei der Parteiliste Bündnis 90/Die Grünen. Die Liste errang sieben Sitze.

Die Antragsgegnerin nahm die Wahl an. Sie wurde allerdings kein Mitglied der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen, sondern schloss sich der Fraktion „Die Linke. Offene Liste/Menschen für [...]“ an. Diese Liste hatte nur vier Mandate errungen.

Mit einem offenen Brief vom 20.04.2016 teilte die Antragsgegnerin der Öffentlichkeit mit, dass sie sich der Fraktion „Die Linke. Offene Liste/Menschen für [...]“ angeschlossen habe. Sie habe erkennen müssen, dass die Mehrheit der gewählten Grünen-Vertreter\*innen ein anderes Politik- und Demokratieverständnis habe als sie. Mit den Mandatsträger\*innen, die über „Die Linke. Offene Liste/Menschen für [...]“ in das [...] Stadtparlament gewählt wurden, verbinde sie hingegen ein sehr ähnliches Politik- und Demokratieverständnis und eine große inhaltliche Schnittmenge. Der Beitritt der Antragsgegnerin zu dieser Fraktion erregte bei der lokalen Presse erhebliches Aufsehen.

Der Antragsteller hat auf der Mitgliederversammlung vom 05.07.2016 beschlossen, gegen die Antragsgegnerin ein Parteiordnungsverfahren mit dem Ziel des Parteiausschlusses einzuleiten. Den entsprechenden Antrag hat er am 08.09.2016 beim Landesschiedsgericht [...] gestellt. Er meint, die Antragsgegnerin habe sich dadurch parteischädigend verhalten, dass sie sich nicht der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, sondern einer anderen Fraktion angeschlossen habe.

Er hat beantragt,

die Antragsgegnerin aus der Partei Bündnis 90/Die Grünen auszuschließen.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Das Landesschiedsgericht [...] hat dem Antrag mit Entscheidung vom 03.12.2016 stattgegeben. Es hat ausgeführt, die Antragsgegnerin habe erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt. Der Ordnungsverstoß liege darin, dass sich die Antragsgegnerin einer anderen Fraktion angeschlossen habe. Der Schaden liege darin, dass es der Fraktion durch den Verlust eines Sitzes schwerfalle, in der Stadtverordnetenversammlung ihre Ziele zu vertreten, ihr Einfluss habe objektiv abgenommen und ihre Arbeitskraft sei geschwächt. Die Vertretung in Ausschüssen habe sich verringert, andererseits habe die konkurrierende Liste ihr Ansehen und ihren Einfluss als konkurrierende politische Kraft erheblich verbessert. Der Parteiausschluss entspreche auch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, da sich der politische Schaden für die Partei ohne ihn kontinuierlich vertiefen würde.

Die Entscheidung ist der Antragsgegnerin am 21.12.2016 zugestellt worden.

## 2.

Die Antragsgegnerin hat hiergegen Berufung eingelegt, die am 23.01.2017 bei der Bundesgeschäftsstelle zugegangen ist. Der 23.01.2017 war ein Montag.

Die Antragstellerin macht in der Begründung einige sachliche Fehler im Tatbestand geltend. Sie rügt weiter, dass in den Entscheidungsgründen zu Unrecht behauptet worden sei, durch ihre Entscheidung hinsichtlich der Fraktionszugehörigkeit habe sich die Anzahl der Sitze für die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ in den Ausschüssen und im Magistrat verringert.

Sie meint, ein Ordnungsverstoß könne nicht vorliegen, weil nach dem Grundsatzprogramm von Bündnis 90/Die Grünen Parteien nicht Selbstzweck seien und die Partei für eine Reform des Parlamentarismus eintrete, die die einzelnen Abgeordneten in ihrer Verantwortlichkeit stärken solle. Die Partei betrachte sie weiterhin als ihre politische Heimat.

Weiter meint sie, ihr Übertritt könne kein Verstoß gegen die Ordnung der Partei sein, weil nach der [...] Gemeindeordnung das freie Mandat der Gemeindevertreter gewährleistet sei und sich diese nach Belieben zu einer Fraktion zusammenschließen könnten.

Weil die innere Ordnung von Parteien demokratischen Prinzipien entsprechen müsse, könne die Inanspruchnahme des freien Mandats nicht als Grund für einen Parteiausschluss herangezogen werden.

Der Landesvorstand habe sich auch nicht an die demokratische Ordnung gehalten, weil er ihr per E-Mail mitgeteilt habe, dass er ihre Mitgliederrechte suspendiert habe, und zwar auf eine E-Mail-Adresse, die sie normalerweise nicht nutze. Ihre zutreffende E-Mail-Adresse sei dem Landesvorstand bekannt.

Dass die Suspendierung erst am 22.03.2016 ausgesprochen worden sei, zeige ferner, dass der Landesvorstand ihr Verhalten nicht als schwerwiegend erachtet habe. Schließlich sei am selben Tag mindestens einem weiteren Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen in [...] die Suspendierung der Mitgliederrechte mitgeteilt worden. Da dieser Fall weder einen inhaltlichen noch einen zeitlichen Bezug zu dem der Antragsgegnerin hatte, sei Dass daraus zu schließen, dass hier keine Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß,

die Entscheidung des Landesschiedsgerichts [...] vom 03.12.2016 abzuändern und den Antrag abzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung. Er meint, im Verhalten der Antragsgegnerin liege eine „grobe Täuschung des Wählerwillens“ und auch eine Täuschung der Mitglieder und der politischen Mitstreiter\*innen von Bündnis 90/Die Grünen, die ihr als Geschäftsführerin bei der Listenaufstellung, im Wahlkampf und bei der anstehenden Fraktionsbildung loyal begegnet seien.

Zur mündlichen Verhandlung am 28.04.2018 ist die Antragsgegnerin nicht erschienen. Sie hat dem Vorsitzenden per E-Mail mitgeteilt, sie sei erkrankt. Die E-Mail ist am Vormittag kurz vor der Verhandlung eingegangen. Eine Verlegung hat die Antragsgegnerin nicht beantragt.

## Entscheidungsgründe

### 1.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere rechtzeitig erhoben. Da das Ende der Monatsfrist nach Zustellung der Entscheidung am 21.12.2016 auf Samstag, den 21.01.2017, fiel, endete die Berufungsfrist nach § 222 Abs. 2 ZPO erst am nachfolgenden Montag, den 23.01.2017.

Die Berufung ist auch in zulässiger Form erhoben und an sich statthaft.

### 2.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Die Antragsgegnerin hat durch ihr Verhalten erheblich gegen die Ordnung von Bündnis 90/Die Grünen verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt. Sie ist deshalb aus der Partei auszuschließen (§ 21 Abs. 3 Bundessatzung, § 13 Abs. 5 Nr. 2 Landessatzung [...]).

Soweit die Antragsgegnerin Mängel der Entscheidung des 1. Rechtszugs rügt, ist darauf hinzuweisen, dass sich die von ihr kritisierten Behauptungen,

- die Antragsgegnerin habe ein von der Partei abweichendes Politik- und Demokratieverständnis
- sie sei absprachewidrig am 1. Mai 2016 mit einer grünen Fahne zur Mail-Kundgebung erschienen,
- sie habe ohne Absprache eine türkische Musikgruppe zu einer Parteiveranstaltung im Juli 2016 eingeladen,
- sie habe einen grünen Mandatsträger fälschlich beschuldigt, einen CDU-Stadtverordneten aus geschäftlichen Interessen politisch geschont zu haben,

im streitigen Teil des Tatbestandes enthalten sind. In diesem Teil einer gerichtsförmigen Entscheidung werden die streitigen Behauptungen der Prozessparteien aufgeführt. Sie sind im Tatbestand auch sprachlich richtig in indirekter Rede gehalten. Zur Begründung des Parteiausschlusses in den Entscheidungsgründen werden diese Behauptungen nicht herangezogen.

Das Landesschiedsgericht hat vielmehr den Parteiausschluss im Wesentlichen rechtsfehlerfrei und unter Berufung auf und Tatsachen, die zwischen den Parteien unstrittig und Gegenstand des Verfahrens waren, mit dem Beitritt zur Fraktion einer konkurrierenden Liste und dem daraus und aus seiner öffentlichen Diskussion resultierenden Schaden für die Partei begründet. Es konnte und kann deshalb offenbleiben, ob die weiteren vom Antragsteller erhobenen Vorwürfe inhaltlich zutreffend waren und ob sie gegebenenfalls für sich genommen zum Parteiausschluss hätte führen können.

Soweit die Antragsgegnerin zu ihrer Rechtfertigung die Regelungen der [...] Gemeindeordnung ins Feld führt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Normen der [...] Gemeindeordnung die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten in den [...]

Kommunalparlamenten regeln, nicht aber ihre Rechte und Pflichten den Parteien gegenüber, denen sie angehören.

Diese Normen sind für das vorliegende Verfahren allenfalls insoweit von Bedeutung, als in ihnen der Grundsatz des freien Mandats Ausdruck findet, der in [...] ebenso wie in den anderen Bundesländern für Abgeordnete der Gemeindeparlamente gilt. Nach dem Grundsatz des freien Mandats wäre zu diskutieren, ob ein hinreichend schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung der Partei vorliegt, wenn ein Parteimitglied, das auf der Parteiliste kandidiert hat, sich nicht der Fraktion anschließt. Dies kann aber hier offen bleiben. Denn die Antragsgegnerin hat nicht lediglich darauf verzichtet, sich der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen anzuschließen, sondern ist Mitglied der Fraktion einer konkurrierenden Liste geworden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichts (zuletzt: Entscheidung vom 4.3.2017 – 5/2015), der Schiedsgerichte der anderen demokratischen Parteien und des Bundesgerichtshofs stellt es einen schweren Ordnungsverstoß dar, wenn Parteimitglieder während des Wahlkampfs nicht auf der Liste ihrer Partei, sondern auf einer konkurrierenden Liste kandidieren. Es entspricht dem Wesen der Parteien, die sich durch die Teilnahme an Wahlen von anderen Personenvereinigungen unterscheiden, dass diese Teilnahme in einheitlichen Listen erfolgen muss, die in einem demokratischen Prozess aufgestellt wurden. Nur so kann den Wählerinnen und Wählern ein Angebot gemacht werden, das unterscheidbar ist von denen konkurrierender Gruppierungen und die Partei identifizierbar macht.

Nichts Anderes kann aber gelten, wenn sich Parteimitglieder nach der Wahl der Fraktion einer konkurrierenden Liste anschließen. Sie haben für ihren Wahlkampf die Ressourcen der Parteien in Anspruch genommen, sie haben im Wahlkampf die Partei repräsentiert und bekennen sich dann – im Falle der Antragsgegnerin sogar ganz kurze Zeit nach der Wahl – zu einer konkurrierenden Liste. Damit wird in vielfacher Hinsicht die politische Willensbildung in der Partei und durch die Parteien erschwert und konterkariert.

Die Antragsgegnerin hat durch ihr Verhalten der Partei auch schweren Schaden zugefügt. Das gilt zunächst für die personelle Schwächung der Partei. Auch wenn sich durch ihr Verhalten die Verteilung der Sitze im Magistrat und den Ausschüssen nicht geändert hat - insofern trifft die Begründung des Landesschiedsgerichts nicht zu -, so fehlen der Fraktion doch die Arbeitskraft und die persönlichen Fähigkeiten einer über die Parteiliste gewählten Stadtverordneten. Sie ist deshalb in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eingeschränkt.

Ein schwerer Schaden ist der Antragstellerin auch durch die offenen Briefe der Antragsgegnerin und die daraus folgende Berichterstattung in der kommunalen Presse entstanden. In Ergänzung zu ihrem offenen Brief vom 20.04.2016 hat die Antragsgegnerin am 21.04.2016 öffentlich mitgeteilt, sie teile weiterhin die Inhalte und Ziele der Wahlplattform, die sie mitentwickelt und -formuliert habe. Sie stehe zu dem, was sie vor der Wahl versprochen habe. Zudem hatte sie in dem offenen Brief vom 20.04. mitgeteilt, sie habe erkennen müssen, die Mehrheit der „gewählten GRÜNE-Vertreter\* innen [habe] ein anderes Politik- und Demokratieverständnis als sie“.

Im Zusammenhang mit dem Bekenntnis zu Inhalten und Zielen der konkurrierenden Wahlplattform legt dies den Leserinnen und Lesern den Schluss nahe, dass es nach Auffassung der Antragsgegnerin die grüne Fraktion sei, die nicht mehr zu diesen Inhalten und Zielen und nicht mehr zu dem stehe, was sie vor der Wahl versprochen habe. Dies tue vielmehr die Fraktion, der sie sich nunmehr angeschlossen habe. Diese Wirkung ihrer Handlungen und Äußerungen mußte der Antragsgegnerin auf Grund ihrer langjährigen politischen Erfahrung klar sein. Die hierdurch angestoßene öffentliche Diskussion schadet der Partei.

Es ist wenig glaubhaft, dass die Antragsgegnerin nach mehreren Legislaturperioden erstmals einige Wochen nach der Wahl festgestellt haben will, dass sie inhaltlich mit den anderen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten gar nicht übereinstimmt, wohl aber mit der Partei insgesamt. Hier scheinen bei der Aufstellung des Wahlprogramms und der Liste Differenzen nicht in angemessener Weise offengelegt und besprochen worden zu sein. Dies wäre die Aufgabe aller Beteiligten gewesen, aber besonders der Antragsgegnerin, die auf einem der vorderen Plätze kandidiert hat.

Das Parteiordnungsverfahren stellt damit das Ende einer unglücklichen und bedauerlichen Entwicklung dar. Die Antragsgegnerin ist jahrelang hoch engagiert und erfolgreich für die Partei tätig gewesen. Sie betrachtet die Partei nach wie vor als ihre politische Heimat. Es ist deshalb bedauerlich, dass offenbar seitens der Partei die Kommunikation mit ihr abgebrochen und sogar ihre Suspendierung ohne vorherige Anhörung ausgesprochen wurde..

Andererseits war sie es, die zunächst an die Öffentlichkeit gegangen ist und den Schritt aus der politischen Gruppe gemacht hat, die sie als ihre Heimat betrachtet. Es ist verständlich, wenn viele Mitglieder des Kreisverbandes, die sie auf den Listenplatz drei gewählt haben, sich hintergangen fühlen, wenn sie wenige Wochen nach der Wahl den politischen Diskussionszusammenhang der Partei verlässt und nicht Fraktionsmitglied wird.

Auch bei Abwägung aller Umstände scheint deshalb der Parteiausschluss als einzige angemessene Folge.

gez. Hartmut Geil

Hartmut Geil

Vorsitzender

*Ausgefertigt*

*Bielefeld, 02.06.2018*

*Geil*

*Vorsitzender*